



Satzung

**Verein für
Zeppelin-Luftschiffahrt Zeppelinheim e.V.**

Neu-Isenburg – Zeppelinheim

Die Luftschiffahrt

Am 8. Juli 1838 wurde in Konstanz am Bodensee Graf Ferdinand von Zeppelin, der Erfinder der Zeppelinluftschiffe, geboren.

Während seiner Militärzeit kam er zum ersten Mal mit der Luftfahrt in Berührung, indem er in den Vereinigten Staaten einen Freiballonaufstieg mit erlebte. Damals machte er sich Gedanken, wie man eigentlich solch ein Luftfahrzeug steuerungsfähig machen könnte, denn ein Freiballon treibt mit der Luftströmung und ist daher nur begrenzt lenkbar.

Dieser Gedanke ließ den Grafen Zeppelin nicht mehr los, so dass er schon frühzeitig seinen Abschied vom Militär nahm, um sich ganz diesem Gedanken widmen zu können. Zunächst dachte er an einen Luftschleppzug, ähnlich der Rheinschlepper. Dieser Entwurf wurde auch patentiert, kam aber nicht zur Ausführung.

Im Jahr 1900 kam es dann zu dem ersten Aufstieg eines Zeppelinluftschiffes, dem LZ 1. Dieses Luftschiff hatte aber noch so viele Mängel, dass es kurze Zeit später wieder abgebrochen und ein neues Schiff in Angriff genommen wurde, den LZ 2. Dieses Schiff hatte wesentliche Verbesserungen, doch waren die Motoren so schwach, dass dieses Schiff, das in einer größeren Höhe in eine Windströmung kam, dann in östlicher Richtung abtrieb. Nachdem auch noch einer der zwei Motoren ausfiel, musste es bei Kisslegg im Allgäu notlanden, um einen neuen Motor von Friedrichshafen anzufordern. In der Zwischenzeit kam jedoch so starker Wind auf, dass das Schiff zerstört wurde. Die brauchbaren Teile wurden dann nach Friedrichshafen transportiert.

Nachdem der Graf nun am Ende seines Vermögens stand, versuchte er von dem damaligen Deutschen Reich finanzielle Hilfe zu bekommen. Der Staat machte diese Hilfe jedoch von einer 24-Stundenfahrt eines Luftschiffes abhängig. Graf Zeppelin setzte nunmehr alles auf eine Karte, indem er mit dem gerade fertiggestellten LZ 4, der kurz vorher eine Schweizfahrt durchgeführt hatte, diese 24-Stundenfahrt antrat. Zunächst lief diese Fahrt programmgemäß über Basel - Straßburg, Worms bis nach Oppenheim/Rhein. Wegen Motorschaden wurde auf dem Rhein dann eine Landung vorgenommen. Der Motor wurde repariert und anschließend die Fahrt Richtung Mainz fortgesetzt. Von dort auch begann nun die Rückreise. Bei Mannheim setzte jedoch wieder einer der Motoren aus und man beschloss, wenigstens noch bis Stuttgart zu fahren, um bei den Daimlerwerken einen neuen Motor zu bekommen. Die Landung bei Echterdingen verlief ohne Schwierigkeiten.

Doch gegen Nachmittag kam ein Gewittersturm auf und zerstörte auch dieses Schiff. Für Graf Zeppelin bedeutete dies das Ende. Hoffnungslos fuhr er mit der Bahn nach Friedrichshafen zurück. Als Graf Zeppelin dort ankam fand er schon die ersten Spenden vor.

Weitere Spenden folgten aus allen Teilen Deutschlands, so kam es zu einer Gesamtsumme von 6,5 Millionen Mark. Von da an konnte auch das Deutsche Reich nicht mehr abseits stehen und leistete seinen Beitrag. Mit diesem Geld wurde zunächst die Luftschiffbau Zeppelin GmbH gegründet, der Rest in einer Stiftung angelegt. Von jetzt an hatte der Luftschiffbau keine Sorge mehr mit Aufträgen. Der LZ 3 und 5 gingen als Militärluftschiffe an das Reich, dann wurden mit den Schiffen „Deutschland“, „Schwaben“, „Viktoria Luise“, „Hansa“ und „Sachsen“ innerhalb Deutschlands ein ziviler Luftschiffverkehr auf-

genommen, der durch die neu gegründete Deutsche Luftschiffahrts AG kurz „Delag“ genannt, betrieben wurde. Ab 1914, dem Ausbruch des ersten Weltkrieges, wurde dieser rege Luftverkehr eingestellt und nur noch Schiffe für das Heer und die Marine gebaut, da man mit diesen Schiffen weite Entfernungen zurücklegen konnte, insbesondere nach England. Flugzeuge hatten noch keinen so großen Aktionsradius. Nach dem Kriege mussten dann alle Luftschiffe an die ehemaligen Kriegsgegner ausgeliefert werden, soweit diese nicht von eigenen Besatzungen vorher zerstört wurden. Auch die nach dem Krieg gebauten beiden Schiffe „Bodensee“ und „Nordstern“, die wieder Zivilschiffe waren, mussten als Ersatz für die zerstörten Schiffe ausgeliefert werden. Als drittes Schiff nach dem Krieg wurde dann für die USA, das Reparationsschiff LZ 126 (ZR III) gebaut, das in den USA später auf den Namen „Los Angeles“ getauft wurde. Durch die Zeppelin-Eckener-Spende wurde dann die Möglichkeit geschaffen, wieder ein Verkehrsluftschiff für Deutschland zu bauen, das unter der Werftnummer LZ 127 mit dem Namen „Graf Zeppelin“ in aller Welt bekannt wurde. In den neun Jahren Dienstzeit machte es Fahrten nach den USA, die Weltfahrt, Arktisfahrt, Orientfahrt usw. Als es dann zu dem fahrplanmäßigen Luftschiffverkehr kam, wurde der LZ 129 „Hindenburg“ in Dienst gestellt. Dieses Schiff bot den Fahrgästen einen Komfort, dass es bald den Namen „fliegendes Hotel“ bekam. Doch die Lebenszeit betrug nur ein Jahr, als es am 6. Mai 1937 in Lakehurst durch ein Unglück, das bis heute noch nicht geklärt werden konnte, verbrannte. Im Herbst 1938 wurde dann noch ein Schwesterschiff der „Hindenburg“ der LZ 130 unter dem Namen „Graf Zeppelin“ II in Dienst gestellt.

Nach Ausbruch des zweiten Weltkrieges 1939 wurde dann die Luftschiffahrt eingestellt. Die beiden Schiffe LZ

127 und LZ 130 wurden auf dem Luftschiffhafen Rhein-Main abgebrochen und die Hallen gesprengt. Somit hat die Zeppelinluftschiffahrt ein vorläufiges Ende gefunden.

Nach der Auflösung der Deutschen Zeppelin-Reederei in Frankfurt hatten die hier noch verbliebenen Zeppelinangehörigen sich immer wieder zu einem Kameradschaftstreffen zusammengefunden. Im Jahre 1976/77 sammelte die Kameradschaft noch letzte Reste aus der Luftschiffahrt und eröffnete in Zeppelinheim ein kleines Museum, das an die einstmalige große Zeit der Luftschiffahrt erinnern soll.

Aus der Zeppelin-Kameradschaft ist der Verein für Zeppelin-Luftschiffahrt Zeppelinheim geworden, in dem auch der Mitglied werden kann, der mit der Luftschiffahrt bisher nichts zu tun hatte, aber mithelfen will, den Zeppelinedanken zu erhalten und weiterhin zu fördern. Wir sind der Ansicht, dass die Luftschiffahrt, je schneller die Flugzeuge werden, wieder eine Chance in der Touristik hat, denn in der Fliegerei geht das Erlebnis immer mehr verloren, das in der Luftschiffahrt jedoch ein wesentlicher Pluspunkt ist. Wer einmal mit dem Luftschiff gefahren ist, wird immer wieder darauf zurückkommen und sich bei so einer Fahrt erholen. Das war schon während der Luftschiffzeit der Fall.

Daher der alte Wahlspruch: Ein Vergnügen der besonderen Art, ist und bleibt die Luftschiffahrt!

Satzung

Verein für Zeppelin-Luftschiffahrt Zeppelinheim e.V. Neu-Isenburg – Zeppelinheim

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Verein für Zeppelin-Luftschiffahrt Zeppelinheim e.V. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach eingetragen.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Neu-Isenburg – Zeppelinheim.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des 3. Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1977. Er dient der Traditionspflege sowie der Förderung von Bildung und Erziehung.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Pflege der Tradition der Luftschiffahrtspioniere und deren Mitarbeiter des Luftschiffbaues und der Luftschiffahrt;

- b) die Unterstützung des Zeppelin-Museum in Zeppelinheim mit Ausstellungsobjekten aus Luftschiffbau, Luftschiffahrt und ähnlichen Bereichen wie Luft- und Raumfahrt, sowie Präsentationsmitteln;
- c) die Veranstaltung von Vorträgen und Ausstellungen, insbesondere über Luftschifftechnik und Luftschiffahrt, möglichst in kind- und jugendgerechter Form.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Ordentliche Mitglieder können werden:
Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3.2 Fördernde Mitglieder können werden:
Juristische oder natürliche Personen, die die Ziele des Vereins in besonderer Weise unterstützen wollen.
- 3.3 Jungmitglieder können werden:
Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorausgesetzt, dass der gesetzliche Vertreter einer Mitgliedschaft zustimmt.
- 3.4 Ehrenmitglieder können werden:
Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein und die Förderung des Vereinszwecks erworben haben.

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft als ordentliches und als förderndes Mitglied ist schriftlich an den

Vorstand zu richten, der über ihn mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Unterrichtung des Mitglieds über seine Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragssteller einen Beschluss der Hauptversammlung herbeiführen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Vereinsmitglieder.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

4.1 Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit

4.2 Austritt

Er ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

4.3 Ausschluss

Er erfolgt:

- a) bei vereinschädigendem Verhalten durch Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Betroffene kann ohne Stimmrecht an der Versammlung teilnehmen. Der Beschluss ist ihm schriftlich mitzuteilen.

- b) bei Rückstand mit Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied mit Zahlungen in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, mit Androhung des Ausschlusses, den Rückstand nicht in voller Höhe ausgleicht. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Vorstandes. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Das Recht Anträge zu stellen steht allein den ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern zu, ebenso das Stimmrecht. Jedes ordentliche oder fördernde Mitglied, sowie Ehrenmitglied, hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts einer juristischen Person ist von dieser ein Vertreter zu benennen. Die Stimme kann nur persönlich abgegeben werden. Jungmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6

Beiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7

Gemeinnützigkeit

- 7.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 7.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neu-Isenburg mit der Auflage, das Museum in geeigneter Form möglichst im Ortsteil Zeppelinheim als öffentliches Museum weiter zu betreiben und das Vermögen insgesamt unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 8.1 Die Mitgliederversammlung.
- 8.2 Der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 9.1 Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, spätestens zum 31. März.
- 9.2 Anträge zur Mitgliederversammlung, welche einer Abstimmung derselben bedürfen, können jederzeit schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und müssen begründet sein. Ein Anspruch auf Behandlung der Anträge bei einer bevorstehenden Mitgliederversammlung besteht jedoch nur dann, wenn der Vorstand die Einladung zur Mitgliederversammlung noch nicht verschickt hat. Wurde die Einladung zur Mitgliederversammlung bereits verschickt, werden die Anträge bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt.
- 9.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Gründe beantragt.
- 9.4 Der Vorstand hat alle Mitglieder schriftlich zur Mitgliederversammlung (ordentliche wie außerordentliche) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuladen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- 10.1 Die Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des/der Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

- 10.2 Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
- 10.3 Entlastung des Vorstandes
- 10.4 Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 10.5 Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes und Kassenprüfer ist zulässig.
- 10.6 Satzungsänderungen
- 10.7 Wahl der Archivkommission
- 10.8 Auflösung des Vereins

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Versammlung beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit es sich nicht um Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins oder die Fälle des § 3 letzter Absatz oder § 4 Ziff. 3 handelt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der an-

wesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 12 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 13 Vorstand

- 13.1 Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden und zwei weiteren gewählten Vorstandsmitgliedern. Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Vorstandes. Zusätzlich können stimmberechtigte Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.
- 13.2 Dem Vorstand gehört zusätzlich als geborenes Mitglied der Chef der Familie von Brandenstein-Zeppelin an. Er kann sich durch ein anderes Mitglied der Familie Brandenstein-Zeppelin vertreten lassen.
- 13.3 Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Ausnahmefällen genügt mündliche – auch fernmündliche –

che Bekanntgabe mit einer Frist von mindestens zwei Tagen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach vorschriftsmäßiger Ladung mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

- 13.4 Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben ist.
- 13.5 Bei Abstimmung im Vorstand entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.
- 13.6 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem/einer Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern gemäß §13.1. Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam.

§ 14

Wappen der Kameradschaft

Der Verein führt ein Vereinswappen, welches in Farben, Inhalt und Gestaltung Wappen der ehemaligen selbstständigen Gemeinde Zeppelinheim entspricht, ergänzt durch die Aufschrift „Verein für Zeppelin-Luftschiffahrt Zeppelinheim“ e.V.

Neu-Isenburg – Zeppelinheim, den 16. Oktober 2019